

# **ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN FÜR DIE VERMIETUNG VON GABELSTAPLERN**

der

**Häberle Handelsgesellschaft mbH (Stand Juni 2011)**

## **§ 1**

### **Vertragsgrundlage**

- (1) Alle Angebote und Mietverträge zur Vermietung von Gabelstaplern erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Mietbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Mietverträge, die die Häberle Handelsgesellschaft mbH (im Folgenden Vermieter) mit ihren Vertragspartnern (im Folgenden Mieter) schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Mietverträge über Gabelstapler, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (2) Geschäftsbedingungen des Mieters oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die Häberle Handelsgesellschaft mbH/Vermieter ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn sie auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

## **§ 2**

### **Angebot und Vertragsabschluss**

- (1) Alle Angebote des Vermieters sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann der Vermieter innerhalb von 2 Wochen nach Zugang annehmen.

Ein Auftrag ist für den Mieter bindend und unwiderruflich, wenn nicht vor oder mit der Auftragserteilung dem Vermieter ein Widerruf des Mieters zugeht (§ 130 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Sollte ausnahmsweise auf Verlangen des Mieters einer Rückgängigmachung des zustande gekommenen Vertrages stattgegeben werden, sind vom Mieter die entstandenen Kosten und der entgangene Gewinn dem Vermieter zu ersetzen.

- (2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Vermieter und Mieter ist der schriftlich geschlossene Mietvertrag einschließlich dieser Allgemeinen Mietbedingungen. Mündliche Zusagen des Vermieters vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

### **§ 3**

#### **Rechte und Pflichten des Vermieters/Mieters**

- (1) Der Vermieter überlässt den Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit zum vereinbarten Mietpreis.
- (2) Der Mieter verpflichtet sich zur Mietzahlung und den Mietgegenstand mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu behandeln.
- (3) Auf Anfrage des Vermieters ist der Mieter verpflichtet, den jeweiligen Standort des Mietgegenstandes mitzuteilen.

### **§ 4**

#### **Gefahrübergang**

- (1) Mit Absendung/Abholung des Mietgegenstandes geht die Gefahr auf den Mieter über. Nach Ablauf der Mietzeit sendet der Mieter das Gerät – sofern nichts anderes vereinbart ist – zum Vermieter zurück. Die Rücksendung erfolgt ebenfalls auf Gefahr des Mieters.
- (2) Die Kosten der Abholung und der Rücksendung trägt der Mieter.

### **§ 5**

#### **Übergabe und Verzug**

- (1) Der Vermieter stellt das Gerät in einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand bereit.
- (2) Kommt der Vermieter bei Beginn der Mietzeit mit der Überlassung des Mietgegenstandes in Verzug, so ist die Haftung des Vermieters auf Schadenersatz nach Maßgabe des § 10 dieser Allgemeinen Mietbedingungen beschränkt.

### **§ 6**

#### **Mängelrüge**

- (1) Dem Mieter steht es frei, das Gerät vor Mietbeginn zu besichtigen. Die Kosten für eine solche Besichtigung trägt der Mieter.
- (2) Der Mietgegenstand ist unverzüglich nach Überlassung vom Mieter sorgfältig zu untersuchen. Offensichtliche Mängel, welche den vorgesehenen Einsatz nicht unerheblich beeinträchtigen, sind unverzüglich nach Untersuchung schriftlich gegenüber dem Vermieter anzuzeigen. Andere bereits bei der Überlassung vorhandene Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
- (3) Nach Ablauf der Rügefristen gilt das Gerät als vertragsgemäß geliefert.

- (4) Der Vermieter hat rechtzeitig gerügte Mängel, die bei Überlassung vorhanden waren, auf eigene Kosten zu beseitigen. Nach Wahl des Vermieters kann er die Beseitigung auch durch den Mieter vornehmen lassen; dann trägt er die erforderlichen Kosten. Der Vermieter ist berechtigt, während der Behebung der Mängel ein gleichwertiges Gerät zur Verfügung zu stellen oder aber anstelle der Behebung der Mängel für die gesamte Mietzeit ein gleichwertiges Gerät zur Verfügung zu stellen, sofern dies dem Mieter zumutbar ist.

## **§ 7 Mietzins**

- (1) Der Mietzins ist jeweils zum vereinbarten Zeitpunkt zu bezahlen. Einer gesonderten Rechnungsstellung bedarf es nicht.
- (2) Der Vermieter ist berechtigt, vom Mieter jederzeit eine angemessene Vorauszahlung des Mietpreises zu verlangen.
- (3) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Mieters oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche sind nur zulässig, soweit die fälligen Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (4) Gerät der Mieter mit der Zahlung des monatlichen Mietzinses länger als 14 Tage nach schriftlicher Mahnung in Verzug, so ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand nach Ankündigung auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zum Mietgegenstand und den Abtransport zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Die vertraglichen Ansprüche des Vermieters bleiben bestehen.
- (5) Der Vermieter kann vom Mieter jederzeit eine angemessene Kautions verlangen.

## **§ 8 Unterhaltungspflicht des Mieters**

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand auf eigene Kosten fachgerecht zu warten und zu pflegen.
- (2) Der Mieter ist verpflichtet, notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten dem Vermieter rechtzeitig anzuzeigen und unverzüglich durch den Vermieter durchführen zu lassen. Die Kosten dieser Arbeiten trägt der Vermieter, wenn der Mieter und seine Hilfspersonen jede gebotene Sorgfalt beachtet haben. Der Vermieter verpflichtet sich, Reparaturmaßnahmen und Inspektionen durch das Fachpersonal des Vermieters vornehmen zu lassen.
- (3) Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand – nach vorheriger Ankündigung – jederzeit zu besichtigen.

## **§ 9 Sonstige Pflichten des Mieters**

- (1) Der Mieter darf einem Dritten den Mietgegenstand weder überlassen noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an den Mietgegenstand einräumen.
- (2) Macht ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder ähnlichem, Rechte an dem Mietgegenstand geltend, so ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon unverzüglich durch schriftliche Mitteilung zu benachrichtigen.
- (3) Der Mieter hat den Vermieter bei allen Unfällen zu unterrichten und dessen Weisung einzuholen.

## **§ 10 Schadenersatz des Vermieters**

- (1) Die Haftung des Vermieters auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, ist nach Maßgaben dieses § eingeschränkt.
- (2) Der Vermieter haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlicher Vertreter, Angestellten oder sonstiger Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung des von wesentlichen Mängel freien Mietgegenstandes sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Mieter die vertragsgemäße Verwendung des Mietgegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben vom Personal des Mieters oder den Schutz von diesem Eigentum von erheblichen Schäden bezwecken.
- (3) Soweit der Vermieter dem Grunde nach auf Schadenersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Vermieter bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Mietgegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Mietgegenstandes typischerweise zu erwarten sind.
- (4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Vermieters für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von € 200.000,00 je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- (5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlicher Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Vermieters.
- (6) Soweit der Vermieter technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten

Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

- (7) Die Einschränkungen dieses § gelten nicht für die Haftung des Vermieters wegen vorsätzlichen Verhaltens für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

## **§ 11 Kündigung**

- (1) Der Mietvertrag wird grundsätzlich für eine bestimmte Mietzeit abgeschlossen.
- (2) Ist eine Mietdauer nicht vereinbart, so beträgt die Kündigungsfrist einen Tag, wenn der Mietpreis pro Tag, zwei Tage, wenn der Mietpreis pro Woche und eine Woche, wenn der Mietpreis pro Monat vereinbart ist.
- (3) Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag
- nach Ankündigung fristlos zu kündigen, wenn der Mieter mit der Zahlung des Mietzinses länger als 14 Tage in Verzug ist (vgl. § 7 (4)).
  - wenn dem Vermieter nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Mieters wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderung des Vermieters durch den Mieter aus dem Vertragsverhältnis gefährdet ist.
  - bei Verstoß des Mieters gegen seine Unterhaltspflicht gemäß § 8.
- (4) Der Mieter kann den Mietvertrag nach Ankündigung fristlos kündigen, wenn die Benutzung des Mietgegenstandes aus vom Vermieter zu vertretenden Gründen längerfristig nicht möglich ist.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

- (1) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Mietbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt Übermittlung per Telefax, im Übrigen ist die Telekommunikativübermittlung, insbesondere per Email, nicht ausreichend.
- (2) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis, jedweder Art, ist Schwäbisch Gmünd, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung ist alleiniger Gerichtsstand Schwäbisch Gmünd. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

- (4) Die Beziehungen zwischen dem Vermieter und dem Mieter unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (5) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Mietsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlichen wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragsparteien nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zwecke dieser Allgemeinen Mietbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.
- (6) Teilnichtigkeit einzelner Klauseln dieser Allgemeinen Mietbedingungen haben nicht die Nichtigkeit des ganzen Vertrages zur Folge.